



Saarländischer Flüchtlingsrat  
Kaiser-Friedrich-Ring 46  
66740 Saarlouis

Abteilung B:  
Staatshoheitsangelegenheiten

Bearbeitung: Herr Sonntag  
Tel.: 0681 501 - 2680  
Fax: 0681 501 - 2699  
E-Mail:  
a.sonntag@innen.saarland.de  
Datum: 25. März 2019  
Az.: B 3 5511/5

## **Antrag auf Informationszugang nach dem SFIG**

hier: Abschiebungen nach Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.02.2019, hier eingegangen am 06.03.2019, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

### Zu 1.

Das Saarland hat sich bisher an vier Chartermaßnahmen nach Afghanistan mit insgesamt fünf Personen beteiligt. In drei Fällen handelte es sich um Straftäter, in einem Fall um einen Identitätsverweigerer und in einem Fall um eine sonstige ausreisepflichtige Person. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesinnenminister im Rahmen der Innenministerkonferenz im Juni 2018 seine selbstauferlegte Beschränkung der Rückführungen lediglich auf die Personengruppen Straftäter, Gefährder und sog. Identitätstäuscher aufgehoben hat.

### Zu 2. und 3.

Die hier erbetenen Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden. Auch lassen sich diese Angaben nicht in allgemeiner Form, d.h. ohne Personenangabe, übermitteln, da auf Grund der geringen Anzahl der bisher abgeschobenen afghanischen Staatsangehörigen letztendlich doch eine personenbezogene Zuordnung durch Dritte erfolgen könnte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.



Zu 4.

Die Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan allgemein obliegt dem Bund, insbesondere dem Auswärtigen Amt. Darüber hinaus überprüfen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Asylverfahren und, bei negativer Entscheidung, im Regelfall auch die unabhängigen Verwaltungsgerichte eine mögliche auslandsbezogene Gefährdung in jedem Einzelfall. An diese Entscheidungen ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gebunden.

Zu 5.

Im Falle beabsichtigter Aufenthaltsbeendigungen bedarf es stets einer Einzelfallprüfung. Insbesondere gilt es hierbei zu berücksichtigen, ob rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen. Insoweit bleibt hier kein Raum für derartige Prognosen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Zöllner